

Allgemeine Geschäftsbedingungen der doctari Pflege GmbH für Auftraggeber

doctari Pflege GmbH, Hohe Bleichen 19, 20354 Hamburg, Stand:23.03.2021

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der doctari Pflege GmbH (Hohe Bleichen 19, 20354 Hamburg, Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 123378; im Folgenden: doctari) und den Krankenhäusern, Rehakliniken, Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, welche Bedarf an der Tätigkeit von bei doctari registrierten Pflegekräften, Angehörigen von Gesundheitsfachberufen sowie Pflegehilfspersonen (im Folgenden: Kandidat¹) haben und das Vermittlungsangebot von doctari nutzen möchten (im Folgenden: Auftraggeber). Auftraggeber und doctari werden im Folgenden zusammen auch als „Parteien“ bezeichnet.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen, soweit sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen bzw. von doctari nicht ausdrücklich schriftlich (unter Ausschluss von Telefax und E-Mail) bestätigt werden.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere die Provisions- bzw. Honorarpflichten gelten auch im Verhältnis zwischen doctari und mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, wenn die verbundenen Unternehmen Kandidaten beschäftigen, die von doctari an den Auftraggeber vermittelt wurden.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ferner auch zugunsten von mit doctari verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG (im Folgenden: doctari Gruppe).
- 1.5 Die aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann jederzeit auf der Website von doctari unter <https://www.doctari.de/agb> eingesehen und heruntergeladen werden; die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vermerkte Datumsangabe kennzeichnet den jeweils aktuellen Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Gegenstand des Vermittlungsvertrages

- 2.1 doctari vermittelt im Sinne einer Nachweismakelei den Abschluss von befristeten und unbefristeten (Arbeits-)Verträgen zwischen Auftraggebern und Kandidaten. doctari vermittelt – sofern gewünscht – auch Arbeitnehmerüberlassungsverträge mit anderen Gesellschaften der doctari Gruppe.
- 2.2 Aus den Vermittlungsverträgen ergibt sich kein Anspruch des Auftraggebers auf eine erfolgreiche Vermittlung eines Kandidaten bzw. auf den Abschluss eines Arbeits- oder sonstigen Vertrages. Ebenso wenig schuldet doctari als Nacherfüllung die Vermittlung eines „Ersatzkandidaten“, sollte der zunächst erfolgreich vermittelte Kandidat die Tätigkeit für den Auftraggeber nicht, nicht vollständig oder mangelhaft erbringen oder der (Arbeits-)Vertrag aus sonstigen Gründen beendet werden.

§ 3 Zustandekommen von Vermittlungsverträgen

- 3.1 Vermittlungsverträge zwischen dem Auftraggeber und doctari kommen wie folgt zustande:
 - a) Der Auftraggeber registriert sich zunächst auf der Website von doctari und bestätigt vor dem Absenden des Registrierungsformulars, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat. Im Anschluss daran übersendet doctari die Honorartabelle Pflegekraft per E-Mail an den Auftraggeber. Für das Zustandekommen eines Vermittlungsvertrages richtet der Auftraggeber nach Registrierung über die Website von doctari, per E-Mail, Fax, Telefon oder in sonstiger Weise ein Gesuch an doctari, das sich auf einen Kandidaten für einen befristeten oder unbefristeten (Arbeits-) Vertrag bezieht. Mit dem Zugang des Gesuches bei doctari kommt ein Vermittlungsvertrag unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Honorartabelle Pflegekraft zustande. Der Auftraggeber verzichtet auf eine Erklärung der Annahme des Angebots durch doctari (§ 151 Satz 1 BGB).
 - b) Richtet der Auftraggeber per E-Mail, Fax, per Telefon oder in sonstiger Weise ein Gesuch an doctari, das sich auf einen Kandidaten für einen befristeten oder unbefristeten (Arbeits-)Vertrag bezieht, ohne sich zuvor auf der Website von doctari registriert zu haben, gibt doctari durch die Übersendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Honorartabelle Pflegekraft an den Auftraggeber ein Angebot auf Abschluss eines Vermittlungsvertrages ab; mit Zugang beim Auftraggeber kommt ein Vermittlungsvertrag unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Honorartabelle Pflegekraft zustande. doctari verzichtet auf eine Erklärung der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber (§ 151 Satz 1 BGB). Sind dem Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Honorartabelle Pflegekraft bereits bekannt, insbesondere aufgrund eines vorherigen Vermittlungsvertrages zwischen dem Auftraggeber und doctari und/oder aufgrund der laufenden Geschäftsbeziehung, ist die Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Honorartabelle Pflegekraft an den Auftraggeber entbehrlich; abweichend von § 3.1 lit. b) Satz 1 kommt in diesem Fall ein Vermittlungsvertrag unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Honorartabelle Pflegekraft bereits mit dem Zugang des Gesuches bei doctari zustande. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Fall auf eine Erklärung der Annahme des Angebots durch doctari (§ 151 Satz 1 BGB). Der Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht der Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Signatur der von doctari versendeten E-Mails gleich; der in dem Hinweis enthaltene Link zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (<https://www.doctari.de/agb>) ermöglicht dem Auftraggeber jederzeit die Kenntnisnahme der aktuellen Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichend von § 3.1 lit. b) Satz 1 kommt kein Vermittlungsvertrag zustande, wenn der Auftraggeber unverzüglich nach Zugang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Honorartabelle Pflegekraft ausdrücklich in Textform erklärt hat, dass der Auftraggeber nicht (mehr) an seinem Gesuch festhält und es nicht zum

¹ Im Interesse der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Selbstverständlich sind damit immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Abschluss eines befristeten oder unbefristeten (Arbeits-)Vertrages mit einem von doctari vorgeschlagenen Kandidaten gekommen ist bzw. kommt.

- c) Auftraggeber und doctari schließen einen Rahmenvertrag für die Vermittlung von Kandidaten in befristete oder unbefristete (Arbeits-)Verträge. Auf Grundlage dieses Rahmenvertrages schließen die Parteien einen gesonderten (Einzel-)Vermittlungsvertrag für die Vermittlung eines Kandidaten in einen befristeten oder unbefristeten (Arbeits-)Vertrag; die Rechte und Pflichten der Parteien richten sich in diesem Fall nach dem Rahmen- sowie (Einzel-) Vermittlungsvertrag, es sei denn, dass die Parteien hierzu abweichende Regelungen getroffen haben.
- d) Auftraggeber und doctari schließen einen gesonderten (Einzel-)Vermittlungsvertrag für die Vermittlung eines Kandidaten in einen befristeten oder unbefristeten (Arbeits-)Vertrag; die Rechte und Pflichten der Parteien richten sich in diesem Fall nach dem (Einzel-) Vermittlungsvertrag für die Vermittlung eines Kandidaten in einen befristeten oder unbefristeten (Arbeits-)Vertrag, es sei denn, dass die Parteien hierzu abweichende Regelungen getroffen haben.

3.2 § 5.5 f. bleibt unberührt.

§ 4 Vermittlung

- 4.1 Im Anschluss an das Zustandekommen des Vermittlungsvertrages beginnt doctari auftragsgemäß mit der Suche nach Kandidaten für den Abschluss von befristeten oder unbefristeten (Arbeits-)Verträgen mit dem Auftraggeber.
- 4.2 Die Vermittlungstätigkeit von doctari besteht im Nachweis von geeigneten Kandidaten für die vom Auftraggeber gesuchte Stelle bzw. Funktion (Nachweismakelei). doctari schuldet keine weiteren Vermittlungsbemühungen, insbesondere muss doctari nicht auf die Abschlussbereitschaft im Hinblick auf einen Vertragsschluss zwischen Kandidat und Auftraggeber hinwirken (keine Vermittlungsmakelei).
- 4.3 Entspricht die von doctari nachgewiesene Gelegenheit zum Abschluss eines (Arbeits-) Vertrages den Wünschen von Auftraggeber und Kandidat, so setzen sich diese zum Zwecke des Abschlusses eines (Arbeits-)Vertrags miteinander in Verbindung. Der befristete oder unbefristete (Arbeits-)Vertrag wird zwischen Auftraggeber und Kandidat geschlossen.
- 4.4 Die Durchführung von Arbeitseinsätzen von Kandidaten im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung richtet sich nach den von doctari vermittelten Arbeitnehmerüberlassungsverträgen zwischen Auftraggeber und anderen Gesellschaften der doctari Gruppe, welche doctari hierzu beauftragt hat; der Arbeitseinsatz erfolgt in solchen Fällen beim Auftraggeber als Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

§ 5 Vergütung

- 5.1 Im Falle der erfolgreichen Vermittlung, d.h. des Abschlusses eines befristeten oder unbefristeten (Arbeits-)Vertrages zwischen Auftraggeber und Kandidaten, ist der Auftraggeber verpflichtet, doctari eine Vermittlungsprovision zu zahlen. Schließt der Auftraggeber mit einer anderen Gesellschaft der doctari Gruppe einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, so fällt für den Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages keine Vermittlungsprovision an.
- 5.2 Im Fall der Vermittlung eines Kandidaten in einen unbefristeten (Arbeits-) Vertrag hat der Auftraggeber doctari das im unbefristeten (Arbeits-) Vertrag zwischen Auftraggeber und dem Kandidaten vereinbarte Jahresbruttoeinkommen unverzüglich nach Abschluss des (Arbeits-) Vertrages unaufgefordert schriftlich (Textform) nachzuweisen. Als Jahresbruttoeinkommen versteht sich das einzelvertragliche oder tarifliche Jahreszielgehalt zzgl. sämtlicher Dienstvergütungen, Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen, die bei Vertragsschluss mit dem Kandidaten bereits vertraglich vereinbart sind. Können variable Gehaltsbestandteile im Voraus nicht beziffert werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die variablen Gehaltsbestandteile vergleichbarer Mitarbeiter nachweislich zu Grunde zu legen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, doctari unverzüglich das tatsächlich gezahlte Jahresbruttoeinkommen (einschließlich aller variablen und sonstigen Entgeltbestandteile) unaufgefordert mitzuteilen und schriftlich (Textform) nachzuweisen, soweit es vom zunächst vereinbarten und nach vorstehender Maßgabe prognostizierten Jahresbruttoeinkommen abweicht. doctari ist zur entsprechenden Nachberechnung der Vermittlungsprovision berechtigt. Sonstige Pflichten des Auftraggebers, insbesondere weitergehende Informationspflichten, die sich aus der Honorartabelle Pflegekraft ergeben, bleiben unberührt.
- 5.3 Im Fall der Vermittlung eines Kandidaten in einen befristeten (Arbeits-) Vertrag hat der Auftraggeber doctari insbesondere das Gesamtarbeitnehmerbrutto unverzüglich nach Abschluss des (Arbeits-) Vertrages unaufgefordert schriftlich (Textform) nachzuweisen. Als Gesamtarbeitnehmerbrutto versteht sich die Vergütung des Kandidaten, einschließlich sämtlicher Dienstvergütungen, Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen während der gesamten Beschäftigungsdauer. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, doctari unverzüglich das jeweils tatsächlich gezahlte Gesamtarbeitnehmerbrutto unaufgefordert mitzuteilen und schriftlich (Textform) nachzuweisen, soweit es höher ist, als das zunächst vereinbarte und nach vorstehender Maßgabe prognostizierte Gesamtarbeitnehmerbrutto. doctari ist zur entsprechenden Nachberechnung der Vermittlungsprovision berechtigt. Sonstige Pflichten des Auftraggebers, insbesondere weitergehende Informationspflichten, die sich aus der Honorartabelle Pflegekraft ergeben, bleiben unberührt.
- 5.4 Der Auftraggeber kann doctari zudem auf Wunsch mit der aktiven Suche eines Kandidaten für die Vermittlung in einen unbefristeten (Arbeits-)Vertrag beauftragen (aktiver Suchauftrag). In diesem Fall prüft doctari Datenbanken und schreibt bei Bedarf die Vakanz in geeigneten Medien aus; doctari ist berechtigt, weitere geeignete Maßnahmen zum Zwecke der aktiven Suche zu ergreifen. Diese aktive Suche muss in Textform beauftragt werden. Bei Beauftragung von doctari mit einer aktiven Suche nach § 5.4 wird der Auftraggeber bereits mit der Beauftragung zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr verpflichtet.
- 5.5 Die Höhe der Vermittlungsprovision bestimmt sich in den Fällen des § 3.1 lit. c) und d) nach den Regelungen des gesonderten (Einzel-) Vermittlungsvertrages und in den Fällen des § 3.1 lit. a) und b) nach der Honorartabelle Pflegekraft, es sei denn, dass die Parteien hierzu abweichende Regelungen getroffen haben; subsidiär gilt § 612 BGB entsprechend. Richtet sich die Höhe der Vermittlungsprovision nach der Honorartabelle Pflegekraft gilt Folgendes: Die Honorartabelle Pflegekraft kann von doctari geändert werden. Die jeweils geänderte Honorartabelle Pflegekraft wird dem Auftraggeber übermittelt. Die geänderte Honorartabelle Pflegekraft ist nach Zugang beim Auftraggeber für alle danach abgeschlossenen Vermittlungsverträge verbindlich, d.h. mit dem Stellen eines erneuten Gesuchs nach Zugang der geänderten Honorartabelle Pflegekraft akzeptiert der Auftraggeber diese.

- 5.6 Provisionspflichtig ist auch jede Verlängerung und jeder Neuabschluss eines befristeten oder unbefristeten (Arbeits-)Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Kandidaten, sofern die Vermittlungstätigkeit von doctari für den Abschluss des (kongruenten) Folgevertrages kausal war. Die Kausalität der Vermittlungstätigkeit von doctari wird bei Vertragsverlängerungen stets vermutet und bei Neuabschlüssen eines (Arbeits-)Vertrages dann vermutet, wenn zwischen dem Beschäftigungsende und der späteren erneuten Beschäftigung des Kandidaten nicht mehr als sechs Monate liegen. Bei vorstehendem Satz handelt es sich um eine widerlegbare und einen Gegenbeweis zulassende Kausalitätsvermutung.
- 5.7 doctari wird die jeweils geschuldete Vermittlungsprovision zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zehn Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, es sei denn, dass die Parteien hierzu in dem (Einzel-) Vermittlungsvertrag bzw. der Honorartabelle Pflegekraft abweichenden Regelungen getroffen haben.
- 5.8 Forderungen gegen den Auftraggeber können von doctari durch Vertrag mit einem Dritten auf diesen übertragen werden (Abtretung).

§ 6 Haftungsbegrenzung

- 6.1 doctari ist weder Partei des zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten zu schließendem (Arbeits-)Vertrags noch des zwischen dem Auftraggeber und dessen Patienten bestehenden Behandlungsvertrages. Der Kandidat ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe von doctari. doctari schuldet keinen Vermittlungserfolg und auch keinen Ersatz für einen vermittelten Kandidaten im Wege der Nacherfüllung. doctari haftet bezüglich des Kandidaten nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf den konkreten Vermittlungsauftrag. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet doctari nicht.
- 6.2 doctari haftet nicht für Pflichtverletzungen aus dem vermittelten (Arbeits-)Vertrag zwischen Auftraggeber und Kandidat und nicht für unerlaubte Handlungen des Kandidaten oder des Auftraggebers. doctari übernimmt weder Gewähr für die Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers noch für die von dem Kandidaten überlassenen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen bzw. für die Qualifikation, Fähigkeit und Leistungsbereitschaft des Kandidaten. Dem Auftraggeber obliegt die eigenständige Überprüfung sämtlicher erforderlicher und vorhandener Informationen bzw. Qualifikationsnachweise des Kandidaten; der Auftraggeber lässt sich zu diesem Zweck die Originale vor Abschluss des (Arbeits-)Vertrages mit dem Kandidaten zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- 6.3 Eine Haftung von doctari für Schäden durch oder im Zusammenhang mit der Ausübung von Pflichten aus diesem Vermittlungsvertrag ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für:
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher vertraglicher Hauptpflichten (Kardinalpflichten) durch doctari beruhen, wobei die Haftung in diesem Fall auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt ist. Wesentliche vertragliche Hauptpflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages bzw. die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere (Vertrags-) Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch doctari beruhen.
 - die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie.
- 6.4 Die Begrenzung der Haftung nach § 6.3 gilt in gleicher Weise für die persönliche Haftung der Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Bevollmächtigten von doctari.
- 6.5 Gesetzliche Pflichten, die dem Auftraggeber oder dem Kandidaten obliegen, sind ausschließlich in eigener Verantwortung zu erfüllen, ohne dass doctari hierbei eine vertragliche Mitwirkungs- oder sonstige vertragliche Pflicht trifft; dies gilt insbesondere für Pflichten aus dem Infektionsschutzgesetz.

§ 7 Datenschutz

- 7.1 Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthalten die Datenschutzhinweise für registrierte Auftraggeber: www.doctari.de/datenschutz#registrierung_auftraggeber. Diese Informationen gelten ebenfalls für Auftraggeber, die mit doctari einen Rahmenvertrag zur Vermittlung von befristeten oder unbefristeten (Arbeits-)Verträgen geschlossen haben und für Auftraggeber, die Arbeitnehmerüberlassungsverträge mit anderen Gesellschaften der doctari Gruppe, welche doctari hierzu beauftragt hat, geschlossen haben.
- 7.2 Für die Datenverarbeitung über die doctari Webseite gelten die Dateninformationen für Webseitenbesucher: www.doctari.de/datenschutz#webseitenbesucher

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- 8.1 Die Parteien vereinbaren Stillschweigen über alle im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Umstände, Daten und sonstigen Informationen, insbesondere Informationen über Kandidaten sowie den Geschäftsbetrieb und Geschäftsgeheimnisse von doctari.
- 8.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Dokumente, Daten und sonstige Informationen, die er im Rahmen der Vermittlungstätigkeit von doctari erhalten hat, vertraulich zu behandeln und sie nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu missbrauchen; der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, sie nicht unter Umgehung von doctari, zum Zwecke der direkten Anwerbung oder Bewerbung von Kandidaten, zu missbrauchen. Anderenfalls ist er doctari zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der durch die rechtswidrige Verwendung der Dokumente, Daten bzw. sonstigen Informationen entstanden ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

§ 9 Haftpflichtversicherung

Der Auftraggeber sichert zu, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, in welcher der Kandidat mitversicherte Person ist oder in die der Kandidat einbezogen wird. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 10 Laufzeit

- 10.1 Vermittlungsverträge werden vorbehaltlich abweichender individueller Regelungen im Einzelfall auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von jeder Partei, schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 10.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.3 Trotz Kündigung bleiben Vertragsabschlüsse mit dem Kandidaten nach § 5 provisionspflichtig, sofern die Vermittlungstätigkeit vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt ist. Dies gilt insbesondere auch für Verlängerungen und Neuabschlüsse des Vertrages nach Maßgabe von § 5.6.

§ 11 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 11.1 doctari hat das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit gegenüber dem Auftraggeber mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.
- 11.2 Ändert doctari die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, stellt doctari dem Auftraggeber die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Veröffentlichung auf der Website von doctari unter <https://www.doctari.de/agb> nach Maßgabe von § 1.5 zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Auftraggeber die jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den entsprechenden Link in der Signatur der E-Mails von doctari jederzeit abrufen.
- 11.3 Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ab Veröffentlichung nach Maßgabe von § 11.2, § 1.5 wirksam, es sei denn, dass der Auftraggeber den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb von vier Wochen in Textform widerspricht. Beginn der Vier-Wochen-Frist ist der Tag, an dem doctari die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Auftraggeber nach Maßgabe von § 11.2, § 1.5 durch Veröffentlichung zur Verfügung stellt; der Tag der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht der Angabe des Datums, das den jeweiligen Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kennzeichnet. Für die Einhaltung der Vier-Wochen-Frist ist der Zugang des Widerspruchs bei doctari maßgeblich. Richtet der Auftraggeber erstmalig nach Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, jedoch vor Ablauf der Vier-Wochen-Frist, ein Gesuch an doctari, das sich auf einen Kandidaten für einen befristeten oder unbefristeten (Arbeits-) Vertrag bezieht, ohne gleichzeitig den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu widersprechen, erklärt der Auftraggeber sich hierdurch mit der Einbeziehung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden, sodass diese bereits ab diesem Zeitpunkt gelten; der Auftraggeber hat insofern die Obliegenheit, sich über die jeweils aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren, die doctari nach Maßgabe von § 11.2, § 1.5 durch Veröffentlichung auf der Website von doctari unter <https://www.doctari.de/agb> zur Verfügung stellt.
- 11.4 Widerspricht der Auftraggeber der Änderung innerhalb der Vier-Wochen-Frist, ist doctari berechtigt, das Vertragsverhältnis insgesamt außerordentlich fristlos zu beenden, ohne dass dem Auftraggeber hieraus irgendwelche Ansprüche gegen doctari erwachsen. Wird das Vertragsverhältnis nach dem fristgerechten Widerspruch des Auftraggebers fortgesetzt, behalten die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.
- 11.5 Hinsichtlich der Änderung der Honorartabelle Pflegekraft geht § 5.5 vor.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Regelungen treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts Anwendung.
- 12.3 Gerichtsstand für alle und jegliche Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Sitz von doctari (Hamburg).

Stand: 23.03.2021